

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Kinderinteressenvertretung in Deutschland

Netzwerke und Kooperationen in der
Schulsozialarbeit

Hochschulbildung im Studiengang Soziale Arbeit
in England

Abhängigkeitsverständnis und -erleben
von russischsprachigen MigrantInnen

BEITRÄGE

Manfred Liebel/Vanessa Masing

Kinderinteressenvertretung in Deutschland
Was Erwachsene tun können, um Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte
zu unterstützen 497

Ursula Tölle

Netzwerke und Kooperationen in der Schulsozialarbeit
Herausforderungen und Chancen für die Koordinierungsstellen 520

Franziska Anna Leers/Judith Rieger

Erfahrungsbasierte Lehre und andere Formen des Service User Involvements als
Ausdruck der partizipativen Wende in der Hochschulbildung im Studiengang Soziale
Arbeit in England.....537

Gundula Röhnsch/Uwe Flick

»(...) jetzt bin ich am Kopf behindert« – Abhängigkeitsverständnis und -erleben
von russischsprachigen MigrantInnen in Deutschland.....551

BERICHTE

Marie Drüge/Karin Schleider

Supervision und Coaching in der Kinder- und Jugendhilfe – Eine qualitative Pilotstudie.....570

Hans-Peter Heekerens

Die Bildungsungerechtigkeit in Deutschland dauert an..... 581

Haasenburg – Nur ein extremes Beispiel einer geschlossenen Unterbringung oder
Beleg einer kategorial misslingenden Erziehung als freiheitsentziehendes Konzept?

(Hans Uwe Otto).....589

NPÄKTUELL

601

● Manfred Liebel und Vanessa Masing beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit der Vertretung der Interessen von Kindern in Deutschland. Zunächst legen sie die ihres Erachtens wichtigsten Grundfragen von Kinderinteressenvertretung dar. Nachdem sie daran anschließend einen kurzen Überblick über die Ursprünge der Kinderinteressenvertretungen in Europa gegeben haben, stellen sie verschiedene Ansätze in Deutschland vor und diskutieren diese. Dabei wird auch auf die Frage eingegangen, inwiefern die zur Interessenvertretung geschaffenen Institutionen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder vorsehen.

● Schulsozialarbeit ist trotz langjähriger Praxis nach wie vor ein Handlungsfeld mit besonderer innerer Spannung: Einerseits erweist sie sich in der Praxis, unterstützt durch Theorie und Forschung als notwendig im Sinne eines erweiterten Bildungsverständnisses besonders für Bildungsbenachteiligte; andererseits bleibt sie in ihrem Profil zwischen den Welten von Jugendhilfe und Schule und in der Verschiedenheit der Trägerstrukturen äußerst unklar sowie politisch und finanziell ungesichert. Ursula Tölle benennt in ihrem Beitrag die Herausforderungen für die Koordinierungsstellen und deren Chancen.

● Seit zehn Jahren werden in England AdressatInnen Sozialer Arbeit an der Umsetzung von Studiengängen Sozialer Arbeit umfangreich beteiligt. Unter AdressatInnen bzw. »service users« werden in diesem Zusammenhang primär Menschen verstanden, die persönlich Erfahrung mit dem sozialen Hilfesystem gemacht haben bzw. aufgrund benachteiligender Lebenslagen ihren rechtlichen Anspruch auf sozialstaatliche Leistungen wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Franziska Anna Leers und Judith Rieger stellen erstmals die Entwicklung der AdressatInnenbeteiligung bzw. des Service User Involvements (SUI) in der akademischen Ausbildung von SozialarbeiterInnen in England vor.

● Abhängigkeitserkrankungen gehören weltweit zu den chronisch-psychischen Krankheiten mit der höchsten Inzidenz. Sie sind auch speziell bei MigrantInnen aus russischsprachigen Ländern vertreten und zeigen oft sehr riskante Konsummuster. Auf der Basis einer laufenden Studie gehen Gundula Röhsch und Uwe Flick der Frage nach, was russischsprachige MigrantInnen unter einer Abhängigkeit verstehen, ob sie meinen, davon selbst betroffen zu sein, wie sie ihre Abhängigkeit erleben und wie sie sich deren Zustandekommen erklären.

Manfred Liebel/Vanessa Masing

Kinderinteressenvertretung in Deutschland

Was Erwachsene tun können, um Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen

Kinder haben eigene Rechte, dies ist spätestens seit Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1989 international verbürgt. Doch wie können Kinder tatsächlich in den Genuss ihrer Rechte kommen? Inwiefern sind sie auf die Unterstützung von Erwachsenen und entsprechende Institutionen und Organisationen angewiesen? Wie ist die Rolle von Erwachsenen als Unterstützer der Kinder zu definieren? Diese Rolle wird gemeinhin als »*Advocacy*«, m.a.W. als Anwaltschaft oder Interessenvertretung verstanden. Welche Konzepte und praktischen Ansätze von Kinderinteressenvertretung gibt es? Worin liegen ihre Stärken, worin ihre Risiken und Grenzen? Was muss geschehen, damit die Kinderinteressenvertretung tatsächlich wirksam wird und zur Stärkung der Kinder und ihrer Rechte beiträgt?

Diesen Fragen soll im folgenden Beitrag¹ mit Blick auf Deutschland nachgegangen werden. Zunächst legen wir die unseres Erachtens wichtigsten Grundfragen von Kinderinteressenvertretung dar. Nachdem wir daran anschließend einen kurzen Überblick über die Ursprünge der Kinderinteressenvertretungen in Europa gegeben haben, stellen wir verschiedene Ansätze in Deutschland vor und diskutieren sie. Dabei gehen wir auch auf die Frage ein, inwiefern die zur Interessenvertretung geschaffenen Institutionen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder vorsehen.² In diesem Zusammenhang ist auch das sog. *Monitoring* von Interesse, worunter gemeinhin verstanden wird, dass die Umsetzung von verbrieften Rechten systematisch durch unabhängige Instanzen untersucht, analysiert und bewertet wird (vgl. Schwenke, 2011: 20 f.). In Deutschland fehlen solche Instanzen bisher. Zum Schluss des Beitrags stellen wir Überlegungen dazu an, was in Deutschland getan werden müsste, um eine solche Überprüfung sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und entsprechende, möglichst wirkungsvolle institutionelle Verfahren zustande zu bringen, und wie die hierzu vorliegenden Vorschläge und Initiativen zu beurteilen und eventuell zu verbessern sind.

1 Er basiert teilweise auf einer Hausarbeit im *European Master in Childhood Studies and Children's Rights* an der Freien Universität Berlin (Masing, 2013). Für juristischen Rat und kritische Anmerkungen bedanken wir uns bei Dr. Reinald Eichholz und Ibrahim Kanalan.

2 Kinder werden hier verstanden im Sinne der KRK als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wenn im Folgenden von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, schließen wir auch junge Menschen ein, die diese Altersgrenze überschreiten oder sich bereits in jüngerem Alter nicht mehr als Kinder verstehen. Als Erwachsene verstehen wir im rechtlichen Sinne alle Personen, die »volljährig«, also mindestens 18 Jahre alt sind.